

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Systain Consulting GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Dies sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Systain Consulting GmbH (im Folgenden Systain genannt), die grundsätzlich auf Leistungen der Systain Anwendung findet, sofern keine vorrangigen einzelvertraglichen Regelungen getroffen wurden. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder abweichende Bedingungen gelten nicht.
- 1.2 Nebenabreden sind grundsätzlich schriftlich abzufassen. Auf mündlich getroffene Vereinbarungen kann sich eine Partei nur berufen, wenn die Vereinbarung von mindestens einer Partei unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden schriftlich bestätigt worden ist. Soll eine schriftliche Vereinbarung nachträglich abgeändert werden, muss in der schriftlichen Bestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen werden.

2. Leistungserbringung

- 2.1 Systain wird für den Auftraggeber im Rahmen eines Dienstvertrages beratend tätig.
- 2.2 Der Leistungsumfang (Anforderungsprofil etc.), Kostenhöchstbeträge, Vergütung, Laufzeit, Umfang, Spezifikationen und/oder Termine werden im Rahmen der Auftragserteilung vereinbart.
- 2.3 Die von Systain übermittelten Besprechungsprotokolle sind verbindlich, wenn der Auftraggeber nicht bis zu drei Werktagen nach Erhalt widerspricht.
- 2.4 Vorlagen, Dateien und sonstige Arbeitsmittel, die Systain erstellt oder erstellen lässt, um die geschuldete Leistung zu erbringen, bleiben Eigentum von Systain. Eine Herausgabepflicht besteht nicht. Zur Aufbewahrung ist Systain nicht verpflichtet.
- 2.5 Systain ist berechtigt, die ihm übertragenen Arbeiten durch beauftragte Dritte auszuführen.
- 2.6 Unterlässt bzw. verzögert der Auftraggeber schuldhaft eine ihm obliegende Mitwirkung, so kann Systain für die infolgedessen nicht erbrachte Leistungen die vereinbarte Vergütung - nach Abzug ggf. ersparter Aufwendungen - verlangen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Entschließt sich Systain, die Beratungsleistungen dennoch zu erbringen, so erfolgt dies nur nach angemessener Anpassung des Zeitplans. Entsprechendes gilt für den Fall, dass der Auftraggeber mit der Annahme der Leistung in Verzug kommt. Unberührt bleiben die Ansprüche von Systain auf Ersatz etwaiger Mehraufwendungen.

3. Vergütung und Zahlungsbedingungen

- 3.1 Grundsätzlich werden dem Auftraggeber vor Beginn jeder vergütungspflichtigen Leistung Kostenvoranschläge unterbreitet, die durch den Auftraggeber schriftlich bestätigt werden (Textform ist jeweils ausreichend). Die Vergütung berechnet sich nach den vereinbarten Tagessätzen und nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten zuzüglich Reise- und ggf. Übernachtungsspesen, soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird.
- 3.2 Vereinbarte Preise sind Nettopreise, zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind, wenn nichts anderes vereinbart wurde, sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug fällig.
- 3.3 Bei größeren Aufträgen oder solchen, die sich über einen längeren Zeitraum erstrecken, ist Systain berechtigt, Zwischenabrechnungen bzw. Vorschussrechnungen zu erstellen.
- 3.4 Die Abtretung von Ansprüchen gegen Systain ist unzulässig. Für die Abtretung von Geldforderungen gilt jedoch § 354 a HGB.

4. Nutzungsrechte

- 4.1 Jegliche, auch teilweise, Verwendung der von Systain mit dem Ziel des Auftragsabschlusses vorgestellten oder überreichten Arbeiten und Leistungen (Präsentationen etc.), seien sie urheberrechtlich geschützt, oder nicht, bedarf der vorherigen Zustimmung von Systain. Das gilt auch für die Verwendung in geänderter oder bearbeiteter Form und die Verwendung der den

Arbeiten und Leistungen von Systain zugrunde liegenden Konzepte, sofern diese in den bisherigen Tätigkeiten des Auftraggebers keinen Niederschlag gefunden haben. In der Annahme eines Präsentationshonorars liegt keine Zustimmung zur Verwendung der Arbeiten und Leistungen von Systain.

- 4.2 Rechte an Leistungen von Systain, insbesondere urheberrechtliche Nutzungsrechte, gehen erst mit vollständiger Bezahlung aller den Auftrag betreffenden Rechnungen auf den Auftraggeber über.
- 4.3 Soweit im Einzelfall nichts anderes vereinbart wird, räumt Systain dem Auftraggeber an Arbeitsergebnissen, die im Rahmen der Beratung erstellt werden, ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht zum internen Gebrauch ein.

5. Haftung

- 5.1 Systain haftet gegenüber dem Auftraggeber für Schäden nur dann und soweit, als diese von ihm bzw. den von ihm eingesetzten Erfüllungsgehilfen durch Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht verursacht worden sind, begrenzt auf die Höhe des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens. Eine Haftung für entgangenen Gewinn ist ausgeschlossen.
- 5.2 Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung von Systain, deren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen beruht, bleibt unberührt. Gleiches gilt für die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sowie Schäden, deren Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden. Für die Vernichtung von Daten haftet Systain nur bei grober Fahrlässigkeit und auch nur dann, wenn der Auftraggeber sichergestellt hat, dass diese Daten aus Datenmaterial, das in maschinenlesbarer Form bereitgehalten wird, mit vertretbarem Aufwand rekonstruiert werden können.
- 5.3

6. Vertraulichkeit

Jede Partei ist verpflichtet, alle ausdrücklich als vertraulich gekennzeichneten Informationen und Unterlagen der anderen Partei, die ihr im Zusammenhang mit der Erfüllung dieser Vereinbarung zugänglich werden, nicht an Dritte weiterzugeben oder in sonstiger Weise Dritten zugänglich zu machen. Jede Partei hat die hierzu erforderlichen Vorkehrungen in ihrer Betriebssphäre zu treffen, welche die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung sicherstellen. Diese Verpflichtungen gelten insoweit und solange, bis die genannten Informationen bzw. Unterlagen ohne Zutun der zur Geheimhaltung verpflichteten Partei allgemein bekannt sind.

7. Datensicherung

Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass für die durch Systain und dessen Mitarbeiter benutzten Accounts und Systemzugänge beim Auftraggeber nur Leserechte bestehen und damit die Möglichkeit auch eines versehentlichen Löschens von Daten des Auftraggebers sicher und dauerhaft ausgeschlossen ist.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hamburg. Es gilt deutsches Recht.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.